

## Info-Service 1/2017

### Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Am 16. Januar 2017 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die Endfassung einer **Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte** (Unterschwellenvergabeordnung – im Folgenden: UVgO) veröffentlicht. Die UVgO soll die VOL/A Abschnitt 1 ersetzen.

Die Endfassung der UVgO entfaltet weder durch die Veröffentlichung des BMWi noch durch die (anstehende) Bekanntgabe im Bundesanzeiger Rechtswirkungen. Vielmehr ist eine gesonderte **Inkraftsetzung und gleichzeitige Außerkraftsetzung** der VOL/A Abschnitt 1 sowohl auf Bundesebene als auch auf Ebene der Bundesländer erforderlich.

Die UVgO ist wesentlich umfangreicher als die VOL/A Abschnitt 1 (54 statt 20 Paragraphen). Die **Bestimmungen der VgV und des GWB** für die Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wurden größtenteils in die UVgO übernommen. Dies wird regelungstechnisch durch eine wörtliche Übernahme der Bestimmungen oder durch die Anordnung entsprechender Geltung umgesetzt.

Die Struktur der UVgO ist an die Struktur der VgV angelehnt und setzt sich aus **vier Abschnitten** zusammen – Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen und Kommunikation, Abschnitt 2: Vergabeverfahren, Abschnitt 3: Vergabe von Aufträgen für besondere Leistungen; Planungswettbewerbe und Abschnitt 4: Schlussbestimmungen.

Im Folgenden werden neue und/oder bedeutende Bestimmungen der UVgO dargestellt:

#### 1. Anwendungsbereich der UVgO

- Nach § 1 Abs. 1 UVgO fallen die Vergaben von öffentlichen **Liefer- und Dienstleistungsaufträgen**, deren geschätzte Auftragswerte die Schwellenwerte nach § 106 GWB unterschreiten, in den Anwendungsbereich der UVgO.
- § 1 Abs. 2 UVgO überträgt die **Ausnahmetatbestände** der §§ 107, 108, 109, 116, 117 und 145 GWB auf den Unterschwellenbereich.
- Die UVgO legt ihren **persönlichen Anwendungsbereich** nicht selbst fest. Dies wird durch die Verwendung des Begriffs „Auftraggebers“ (nicht wie im Oberschwellenbereich „öffentlicher Auftraggeber“) deutlich. Dementsprechend bleibt es dem

Bund und den einzelnen Bundesländern überlassen, den persönlichen Anwendungsbereich der UVgO zu bestimmen.

## 2. Vergabegrundsätze

- Die Absätze 1 und 2 des **§ 2 UVgO** sind den Absätzen 1 und 2 des § 97 GWB nachgebildet. Es gelten somit dieselben zentralen **Vergabegrundsätze** wie im Oberschwellenbereich: Wettbewerb, transparentes Vergabeverfahren und Gleichbehandlung.
- Nach § 2 Abs. 4 UVgO sind mittelständische Interessen bei der Auftragsvergabe vornehmlich zu berücksichtigen. Der Grundsatz der **Auftragsteilung** als wichtigstes Instrument der Mittelstandsförderung ist in § 22 UVgO verankert.

## 3. Vergabedokumentation

- Nach § 6 Abs. 1 UVgO ist das Vergabeverfahren von Beginn an zu **dokumentieren**; eine Verpflichtung zur Fertigung eines Vergabevermerks besteht im Gegensatz zum Oberschwellenbereich nicht. Aus Vereinfachungsgründen wurde in § 6 Abs. 1 UVgO darauf verzichtet, die einzelnen zu dokumentierenden Daten und Entscheidungen des Auftraggebers aufzulisten.

## 4. Vergabeverfahrensarten

- § 8 Abs. 1 UVgO stellt folgende **Verfahrensarten** für die Auftragsvergabe zur Verfügung:
  - Die **Öffentliche Ausschreibung** wird in § 9 UVgO beschrieben und entspricht in Teilen dem offenen Verfahren nach § 15 VgV.
  - Die **Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb** wird in § 10 UVgO beschrieben und entspricht im Wesentlichen dem nichtoffenen Verfahren nach § 16 VgV.
  - Die **Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb** wird in § 11 UVgO beschrieben und findet keine Entsprechung im Oberschwellenbereich. Der Auftraggeber fordert von ihm ausgewählte Bieter (grundsätzlich mindestens drei) zur Angebotsabgabe auf, wobei Verhandlungen mit den Bietern unzulässig sind.
  - Die **Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb** wird in § 12 UVgO beschrieben und orientiert sich an dem Verhandlungsverfahren nach § 17 VgV.

- Der Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung wird in **§ 8 Abs. 2 UVgO** aufgehoben. Der Auftraggeber kann nun zwischen der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb frei wählen.
- Die Verfahren der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb dürfen nur beim dem **Vorliegen bestimmter Voraussetzungen** angewendet werden.
- Im Gegensatz zum Oberschwellenbereich werden keine (Mindest-)Fristen für die einzelnen Verfahrensarten festgelegt. Vielmehr gilt nach § 13 UVgO der Grundsatz der **angemessenen Fristsetzung** durch den Auftraggeber.

## 5. Anforderungen an Unternehmen

- Nach § 33 Abs. 1 UVgO müssen die **Eignungskriterien** mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. § 33 UVgO entspricht den Regelungen der §§ 44-46 VgV, ohne die dezidierten Vorgaben dieser Regelungen zu übernehmen.
- Auch im Unterschwellenbereich gilt der **Vorrang der Eigenerklärungen** des Bewerbers bzw. Bieters für den Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen (§ 35 Abs. 2 UVgO).
- Der Auftraggeber kann zum (vorläufigen) Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen auch die Verwendung des Formulars der **Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE)** vorgeben. Im Gegensatz zum Oberschwellenbereich trifft ihn allerdings keine Akzeptanzpflicht, wenn ein Unternehmen das EEE-Formular ohne Vorgabe, also ungefragt, als Beleg einreicht (§ 35 Abs. 3 UVgO).
- Nach § 26 Abs. 6 UVgO kann der Auftraggeber vorschreiben, dass die Leistung umfassend oder teilweise von dem Bieter selbst auszuführen ist (sog. **Selbstauführungsgebot**). Eine Beschränkung des Selbstauführungsgebots erfolgt im Gegensatz zum Oberschwellenbereich (vgl. § 47 Abs. 5 VgV) nicht.

## 6. Rahmenvereinbarungen; Auftragsänderungen

- Abweichend zum Oberschwellenbereich darf die **Höchstlaufzeit** bei Rahmenvereinbarungen im Unterschwellenbereich **sechs Jahre** betragen, § 15 Abs. 4 UVgO.
- Die Regelung des § 132 GWB zu **Auftrags- und Vertragsänderungen** soll nach § 47 Abs. 1 UVgO entsprechend gelten.

- Im Unterschwellenbereich greifen zwei Besonderheiten: Erstens beträgt nach § 47 Abs. 2 UVgO die **Bagatellgrenze für Mehrleistungen**, die ohne erneutes Vergabeverfahren beauftragt werden können, **20 % des ursprüngliches Auftragswertes** und nicht wie im Oberschwellenbereich 10 %. Zweitens werden von § 47 Abs. 2 UVgO – im Gegensatz zum Oberschwellenbereich – auch Nachbestellungen im Anschluss an einen bestehenden, d.h. bereits abgewickelten, Vertrag erfasst.

## 7. Elektronische Vergabe

- § 7 UVgO führt im Unterschwellenbereich die **Pflicht zur elektronischen Kommunikation** ein.
- § 28 UVgO schreibt vor, dass **Auftragsbekanntmachungen** auf den Internetportalen oder Internetseiten des Auftraggebers zu veröffentlichen sind und zentral über die Suchfunktion des Internetportals [www.bund.de](http://www.bund.de) ermittelbar sein müssen.
- Die **Vergabeunterlagen** müssen nach § 29 UVgO unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt unter einer elektronischen Adresse abrufbar sein.
- Nach § 38 UVgO „**Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote**“ kann der öffentliche Auftraggeber bis zum 31. Dezember 2018 festlegen, in welcher Form Teilnahmeanträge und Angebote zu übermitteln sind. Ab dem 1. Januar 2019 muss der Auftraggeber elektronisch übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote akzeptieren und ab dem 1. Januar 2020 hat der Auftraggeber vorzugeben, dass Teilnahmeanträge und Angebote elektronisch zu übermitteln sind.

## 8. Unterrichtung der Bewerber und Bieter

- Nach § 46 Abs. 1 UVgO hat der Auftraggeber jeden Bieter oder Bewerber über die erfolgte Zuschlagserteilung zu informieren. Weitere Informationen, wie die wesentliche Begründung der Ablehnung eines Angebots, sind erst nach vorherigem Antrag des Bieters zu erteilen.
- Die UVgO sieht keine dem § 134 GWB entsprechende Informations- und Wartevorschrift vor.

Für Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Dr. Lutz Krahnfeld  
[info@kk-rae.de](mailto:info@kk-rae.de)

Joseph Hübner